

PRODUKTINFORMATIONSBLETT ZUM BGVPISTENSCHUTZ GEMÄß § 4 VVG- INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG

1) WELCHE ART DER VERSICHERUNG BIETEN WIR IHNEN AN?

Beim **BGVPISTENSCHUTZ** handelt es sich um eine kurzfristige Unfallversicherung während der Ausübung von Wintersportarten auf freigegebenen Pisten.

2) WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT, WELCHE SIND NICHT VERSICHERT?

Versichert gelten Unfällen während der Ausübung von Wintersportarten wie Ski-, Snowboard-, Snowblades- und Rodelfahren auf freigegebenen Pisten (inkl. Fahrten mit dem Skilift sowie Pausen und Einkehr in Berghütten).

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie oder die versicherte Person sich verletzen, weil Sie ausrutschen, stürzen oder ähnliches. Keine Unfälle sind dagegen Krankheiten und Abnutzungserscheinungen (z. B. Rückenleiden durch ständiges Sitzen, Schlaganfälle, Herzinfarkte).

Versichert sind Unfälle, die zu einer dauerhaften Invalidität oder zum Tod führen. Für den Invaliditätsfall werden bis zu 50.000 Euro, für einen Todesfall einmalig 10.000 Euro geleistet.

Nicht versichert gelten Unfälle, die Ihnen oder der versicherten Person außerhalb der Ausübung des Wintersports zustoßen sowie Unfälle bei Abfahrten und Skibergsteigen (Skitourengehen) auf nicht freigegebenen Pisten.

3) WIE HOCH IST DER BEITRAG, WANN MÜSSEN SIE IHN BEZAHLEN UND WAS PASSIERT, WENN SIE NICHT ODER VERSPÄTET ZAHLEN?

Der Beitrag pro versicherter Person beträgt 3,99 Euro pro Tag inkl. Versicherungssteuer und Servicehonorar. Der gesamte Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen. Wenn Sie den Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der Zahlung.

4) WELCHE LEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Aus diesem Grund sind einige Fälle

aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen. Nicht versichert sind insbesondere Unfälle aufgrund Trunkenheit oder Drogenkonsum, Infektionskrankheiten sowie Unfälle, die Ihnen oder der versicherten Person außerhalb der Ausübung des Wintersports zustoßen. Weiter sind Abfahrten und Skibergsteigen (Skitourengehen) auf nicht freigegebenen Pisten ebenfalls nicht mitversichert.

5) WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEI VERTRAGSABSCHLUSS UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Um Ihnen den Versicherungsschutz im Rahmen des **BGVPISTENSCHUTZ** ordnungsgemäß gewähren zu können, müssen Sie die bei Vertragsabschluss erfragten Daten wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Anderenfalls können wir uns vorzeitig vom Vertrag lösen und Sie verlieren den Versicherungsschutz.

6) WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE, WENN EIN SCHADEN EINGETRETEN IST UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Nach einem Unfall muss so schnell wie möglich ein Arzt aufgesucht und seinen Anordnungen gefolgt werden. Der Unfall muss durch die örtliche Bergwacht oder andere öffentlich anerkannte Einrichtung (örtliche Klinik bzw. einem vor Ort niedergelassenen Arzt) dokumentiert und nachgewiesen werden. Außerdem sind wir sofort zu informieren. Todesfälle sind uns innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

7) WANN BEGINNT UND ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein und bei Abschluss vereinbarten Versicherungsbeginn – frühestens mit Betreten der Skipiste/des Skilifts und gilt während der Vertragsdauer bei Ausübung des Wintersports.

Der Versicherungsschutz endet bei Beendigung der Ausübung des Wintersports (inkl. Fahrten mit dem Skilift und Pausen/Einkehr in Berghütten) – spätestens eine Stunde nach Schließung des letzten Skilifts am befahrenen Berg.

8) WIE KÖNNEN SIE DEN VERTRAG BEENDEN?

Der Vertrag endet automatisch mit dem im Versicherungsschein genannten Datum und muss nicht gekündigt werden.